



BIVO 2019

Berufliche Handlungskompetenzen



Leistungsziele Praktikum

MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE

Wiedenstrasse 50a ♦ 9470 Buchs ♦ www.mpaschule.ch

Buchs, im Dezember 2020





1. HK: Organisieren und Administrieren der medizinischen Praxis

Damit die Prozesse optimal ablaufen, die Patientinnen und Patienten gut betreut und beraten werden können, muss eine medizinische Praxis gut organisiert und administriert sein. Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten kommunizieren mit den Patientinnen und Patienten in der lokalen Landessprache, einer zweiten Landessprache oder in Englisch und legen patientenspezifisch das optimale Vorgehen fest. Sie planen die Abläufe in der Praxis gemäss Vorgaben und unter Beachtung des Qualitätsmanagements und legen sie fest. Sie administrieren Patientendaten, Daten der Praxis und externer Stellen sowie Leistungen. Sie bewirtschaften einzelne Medikamente, die Praxisapotheke, Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel gemäss Vorgaben, damit sie in der richtigen Menge und Qualität zur Verfügung stehen.

HK 1.1: Mit Patientinnen und Patienten adressatengerecht kommunizieren und das Vorgehen festlegen

Die MPA kommunizieren mit Patientinnen und Patienten angemessen und situationsgerecht, auch in anspruchsvollen Situationen. Sie führen mit ihnen die Gespräche zielorientiert und zeigen ihnen das weitere Vorgehen auf. Sie gehen mit Konfliktsituationen ruhig und überlegt um und arbeiten mit allen Beteiligten kooperativ.

1.1.1 Auf typische Kommunikationssituationen reagieren

Die MPA setzen in den typischen Kommunikationssituationen die korrekten Techniken adressatengerecht ein.

Sie nehmen Kommunikationsstörungen bewusst wahr und reagieren situations- und adressatengerecht. (K5)

1.1.2 Gespräche führen

Die MPA bauen Gespräche mit Patientinnen und Patienten bzw. deren Angehörigen strukturiert und adressatengerecht auf und führen sie sachlich korrekt und empathisch. Dabei achten sie auf: Patientenanforderungen wie Alter, Geschlecht, Krankheitsbild, Persönlichkeitsstruktur, Herkunft, Ethnie und soziales Umfeld.

Die MPA triagieren die Anforderungen bei Konsultationen, in speziellen Situationen und Notfällen. (K5)

1.1.3 Die medizinische Terminologie anwenden

Die MPA wenden die Fachsprache in der Zusammenarbeit mit ihrem Vorgesetzten oder anderem Fachpersonal konsequent an.

Sie erklären den Patientinnen und Patienten medizinische Begriffe verständlich und geben auf Fragen patientengerecht Auskunft. (K5)

HK 1.2: Mit Patientinnen und Patienten mündlich in einer zweiten Landessprache oder in Englisch eine einfache medizinische Kommunikation führen

Die MPA wenden den grundlegenden medizinischen Wortschatz in einer zweiten Landessprache oder in Englisch in einfachen Gesprächen mit Patientinnen und Patienten wie auch mit Angehörigen an.





1.2.1 Grundlegendes Vokabular einsetzen

Die MPA setzen das grundlegende medizinische Vokabular in einer zweiten Landessprache oder in Englisch bei den folgenden Situationen mündlich ein:

- Patientinnen und Patienten begrüßen
 - Personalien und Informationen aufnehmen
 - Einfache Auskünfte erteilen
 - Termine vereinbaren oder abändern
 - Medikamentenapplikation und Dosierungen erklären
- (K3)

1.2.2 Abläufe erklären

Die MPA erklären Abläufe in der Assistenz insbesondere:

- Blutdruck- und Pulsmessung
- Bildgebende Diagnostik
- Blutentnahmen
- Urinabgabe
- EKG. (K2)

HK 1.3: Abläufe in der Praxis gemäss Vorgaben und unter Beachtung des Qualitätsmanagements planen und festlegen

Die MPA planen die ihnen übertragenen Aufgaben und Abläufe zielorientiert und effizient gemäss den Vorgaben der Praxis. Sie setzen dabei geeignete Hilfsmittel und Instrumente ein, beachten Schnittstellen und tragen damit mit ihrer Planung und Arbeit zu einer hohen Qualität für Patientinnen und Patienten bei. Sie handeln wirtschaftlich, ökologisch und eigenverantwortlich.

1.3.1 Arbeiten gemäss Organisation gestalten

Die MPA zeigen anhand eines Pflichtenhefts oder eines Stellenbeschriebs aus ihrer Praxis wichtige Aufgaben, Arbeitsprozesse, Entscheidungsbefugnisse und die Verantwortlichkeiten auf.

Sie gestalten ihre Arbeiten gemäss den organisatorischen Vorgaben wirtschaftlich und gehen mit Ressourcen sparsam um. (K3)

1.3.2 Gemäss den Anforderungen der Arbeitsprozesse arbeiten

Die MPA gestalten ihre Arbeiten gemäss den Vorgaben der Arbeitsprozesse und den Anforderungen des Qualitätsmanagements. Sie optimieren ihre Arbeiten gemäss Vorgaben des Qualitätsmanagements. (K5)

1.3.3 Patienten betreuen

Die MPA betreuen Patientinnen und Patienten vor und nach der Konsultation und führen die Arbeiten zielorientiert und effizient aus.

Sie bereiten die dazu notwendigen Unterlagen vollständig und speditiv vor- bzw. nach. (K3)

1.3.4 Agenda führen

Die MPA führen die Agenda gemäss betrieblichen Vorgaben und setzen die Prioritäten richtig. Auf Vorkommnisse, welche die Planung verändern, reagieren sie sicher, angemessen und zielorientiert.

(K5)

1.3.5 Hausbesuche vorbereiten

Die MPA bereiten für Konsultationen und Hausbesuche alle notwendigen Unterlagen, Hilfsmittel und Medikamente vor.

Für mögliche Konfliktsituationen in der Praxis und mit den Beteiligten stellen sie geeignete Vorkehrungen sicher. (K5)





1.3.6 Über Behandlungsalternativen Auskunft geben

Die MPA geben kompetent Auskunft über die Behandlungsalternativen, welche Patientinnen und Patienten bei geschlossener Praxis zur Verfügung stehen. (K3)

HK 1.4: Patientendaten, Daten der Praxis und externer Stellen sowie Leistungen administrieren

Die MPA setzen für die Administration die geeigneten Hilfsmittel und Instrumente ein und kommunizieren intern wie auch extern klar und überzeugend. Sie erfassen

Patientendaten, Daten der Praxis und jene von externen Stellen, bearbeiten sie und verwalten sie gemäss Vorgaben. Sie administrieren die Leistungen im System genau mit den entsprechenden Tarifen, führen das Kassabuch und verfassen die Korrespondenz eigenverantwortlich und qualitätsbewusst.

1.4.1 Rezepte und Formulare vorbereiten

Sie bereiten Rezepte und andere Formulare fehlerfrei und vollständig vor und halten sie für die Kontrolle und Unterschrift bereit.

Dabei führen sie das Patientendossier genau und nachvollziehbar nach. (K5)

1.4.2 Patientendaten erfragen und verarbeiten

Die MPA stellen sicher, dass von Patientinnen und Patienten die notwendigen und wichtigen Informationen vorhanden sind.

Sie erfragen Patientendaten und verarbeiten sie gemäss den betrieblichen Vorgaben weiter.

Sie ordnen die Informationen und Patientendaten mit dem Ziel, eine Grundlage für optimale Praxisabläufe zu haben. (K5)

1.4.3 Ablagesystem handhaben

Die MPA handhaben das Ablagesystem einwandfrei. Dabei beachten sie die betriebsinternen Gepflogenheiten und Anordnungen. (K3)

1.4.4 Informationen beurteilen und weiterleiten

Die MPA beurteilen und leiten Informationen gezielt an die richtigen Stellen mit den geeigneten Medien weiter und halten sich an das Berufsgeheimnis.

Damit unterstützen sie die Zusammenarbeit im Team und mit den externen Stellen wie auch die betrieblichen und überbetrieblichen Abläufe. (K6)

1.4.5 Medikamentendaten erfassen

Die MPA erfassen Medikamentendaten fehlerfrei. Sie stellen sicher, dass diese Daten an die richtigen Stellen weitergeleitet werden. (K3)

Sie führen den Nachweis über den Eingang und Ausgang von Betäubungsmitteln korrekt und täglich. Dabei halten sie sich an die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes und deren kantonalen Verordnungen. (K3)

1.4.6 Leistungen erfassen

Die MPA erfassen die verrechenbaren Leistungen, Materialien und Medikamente gemäss der geltenden Tarifordnung und der Tarifsysteme fehlerfrei und korrekt. (K3).

1.4.7 Korrespondenzen verfassen

Die MPA verfassen auf Anweisung sprachlich korrekt und fehlerfrei medizinische Korrespondenzen und Briefe.

Dabei wenden sie die entsprechende Terminologie korrekt an und setzen die betriebliche Software gezielt ein. (K3)





1.4.8 Kassabuch führen

Die MPA führen das Kassabuch gemäss den internen Vorgaben korrekt und fehlerfrei. Sie wenden die vorhandenen Zahlungsmethoden des Betriebs korrekt an. (K3)

HK 1.5: Medikamente und Praxisapotheke gemäss Vorgaben bewirtschaften

Die MPA geben Medikamente heraus und instruieren Patientinnen und Patienten gemäss Vorgaben der Ärztin/des Arztes. Sie stellen die Verfügbarkeit der Medikamente der Praxis sicher, indem sie die Praxisapotheke sorgfältig bewirtschaften. Sie arbeiten umweltgerecht und entsorgen abgelaufene Medikamente gemäss den Vorgaben der Praxis und der gesetzlichen Vorgaben. Dabei handeln sie wirtschaftlich, ökologisch und eigenverantwortlich.

1.5.1 Mit Medikamenten umgehen

Die MPA erklären Patientinnen und Patienten die Arten, Eigenschaften, Verwendungszwecke, die Wirkungsweise wie auch den Nutzen und die Gefahren von Medikamenten. Sie instruieren Patientinnen und Patienten über Einnahme und informieren über mögliche Nebenwirkungen und Interaktionen. (K3)

1.5.2 „Kompendium“ einsetzen

Die MPA informieren sich mittels des „Kompendiums“ korrekt über Medikamente. In Absprache mit der Ärztin/dem Arzt vermitteln sie Informationen an Patientinnen und Patienten verständlich. (K5)

1.5.3 Medikamente herausgeben

Sie geben Medikamente pflichtbewusst heraus und sorgen für den einwandfreien Belegfluss. Dabei befolgen sie die betrieblichen und gesetzlichen Vorschriften. (K3)

1.5.4 Arzneimittel kontrollieren

Die MPA kontrollieren die Arzneimittel gemäss den Richtlinien des Betriebes und reagieren nach Bedarf.

Sie entsorgen abgelaufene Medikamente gemäss den betriebsinternen und allgemeinen Vorschriften. (K4)

1.5.5 Die Kantonsapothekerin/den Kantonsapotheker unterstützen

Die MPA unterstützen die Kantonsapothekerin/den Kantonsapotheker bei der Durchführung von Kontrollen. (K3)

HK 1.6: Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel bewirtschaften

Die MPA stellen sicher, dass die Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel in der richtigen Menge und Qualität zur Verfügung stehen. Sie bedienen das interne Betriebssystem. Sie entsorgen Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel gemäss den Vorgaben der Praxis. Sie handeln wirtschaftlich, ökologisch und eigenverantwortlich.

1.6.1 Kommunikations- und Hilfsmittelinfrastruktur bewirtschaften

Die MPA setzen die Kommunikations- und Hilfsmittel fachgerecht ein und stellen deren Funktionieren im täglichen Gebrauch sicher. (K3)

1.6.2 Verbrauchsmaterialien bewirtschaften

Die MPA kontrollieren das allgemeine Verbrauchsmaterial gemäss den betrieblichen Richtlinien. Sie beschaffen diese und lagern sie gemäss Vorgaben. (K5)





1.6.3 Internes Bestellsystem bedienen

Die MPA bedienen das interne Bestellsystem nach Vorgaben und führen Bestellungen fehlerfrei durch.

Eintreffende Lieferungen kontrollieren sie, lagern die Materialien vorschriftsgemäss ein und ergreifen bei Unstimmigkeiten die geeigneten Massnahmen. (K3)

1.6.4 Hilfsmittel bewirtschaften

Die MPA bewirtschaften Hilfsmittel und halten dabei ökonomische und betriebsinterne Entscheidungsgrundlagen ein.

Sie schlagen gegebenenfalls Verbesserungen vor. (K5)

1.6.5 Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel entsorgen

Die MPA entsorgen abgelaufene Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel. Dabei halten sie sich an die betriebsinternen und die allgemeinen Vorschriften. (K3)





2. HK: Assistieren in der medizinischen Sprechstunde und Durchführen von diagnostischen Massnahmen

Durch das Assistieren in der medizinischen Sprechstunde und das Durchführen von diagnostischen Massnahmen unterstützen die Medizinischen Praxisassistentinnen/Medizinischen Praxisassistenten die Ärztin oder den Arzt in der Behandlung und Beratung der Patientinnen und Patienten.

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten bereiten das Sprechzimmer für spezifische diagnostische oder therapeutische Massnahmen durch die Ärztin/den Arzt vor. Sie instruieren die Patientinnen und Patienten über die notwendigen Vorbereitungen und den geplanten Ablauf der Sprechstunde. Sie assistieren der Ärztin/dem Arzt in der Sprechstunde, führen diagnostische Massnahmen durch und halten die Vorschriften und betrieblichen Standards der Hygiene, der Sicherheit und der Umwelt und Gesundheitsschutzes ein. Schliesslich planen sie weitere Besprechungen und Behandlungen mit Patientinnen/Patienten sowie mit externen Stellen.

HK 2.1: Patientinnen und Patienten und das Sprechzimmer für spezifische diagnostische oder therapeutische Massnahmen durch die Ärztin oder den Arzt vorbereiten

Die MPA unternehmen alle Schritte und setzen geeignete Arbeitsmethoden und Planungsinstrumente ein, um das Sprechzimmer und Patientinnen und Patienten für spezifische diagnostische oder therapeutische Massnahmen durch die Ärztin/den Arzt vorzubereiten. Damit ermöglichen sie eine reibungslose und zielorientierte Behandlung. Sie handeln wirtschaftlich, ökologisch und eigenverantwortlich.

2.1.1 Untersuchungszimmer vorbereiten

Die MPA bereiten das Untersuchungszimmer zur Erhebung eines allgemein internistischen Status patientenspezifisch vor. (K3)

2.1.2 Notwendige Instrumente und Hilfsmittel bereitstellen

Die MPA legen alle dazu notwendigen Instrumente und Hilfsmittel patientenspezifisch bereit. (K3)

HK 2.2: Patientinnen und Patienten über die notwendigen Vorbereitungen und den geplanten Ablauf der Sprechstunde instruieren

Die MPA instruieren Patientinnen und Patienten über die notwendigen Vorbereitungen und den geplanten Ablauf der Sprechstunde. Dabei handeln sie überzeugend, einfühlsam und gehen auf deren Bedürfnisse angemessen ein.

2.2.1 Patientinnen und Patienten informieren und instruieren

Die MPA informieren und instruieren Patientinnen und Patienten für die Sprechstunde gemäss der geplanten Untersuchung und/oder dem Eingriff. (K3)

2.2.2 Anspruchsvolle Situationen mit Patientinnen und Patienten bewältigen

Die MPA bewältigen ausserordentliche und nicht geplante Situationen mit Patientinnen und Patienten angemessen. (K5)

HK 2.3: Der Ärztin oder dem Arzt in der Sprechstunde assistieren und diagnostische Massnahmen durchführen

Die MPA handeln bei diagnostischen und therapeutischen Massnahmen aufmerksam, verlässlich und eigenverantwortlich gemäss den Vorgaben der Ärztin oder des Arztes. Sie halten die Vorgaben für die Qualität, die Hygiene und die Arbeitssicherheit pflichtbewusst ein.





2.3.1 Medizinische Grundkenntnisse erklären

Die MPA wenden die folgenden medizinischen Kenntnisse (Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie) auf Zell- und die folgenden Organsysteme an:

- Stütz und Bewegungssystem
- Hautsystem
- Herz-Kreislauf-System
- Atmungssystem
- Verdauungssystem-
- Urogenitalsystem
- Embryologie
- Endokrines System
- Nervensystem
- Sinnesorgane
- Blutbildende Organe
- Lymphsystem, (K2)

2.3.2 Körpertemperatur messen

Die MPA messen Körpertemperatur selbständig mit den vorhandenen Messinstrumenten und halten die Vorgaben ein.

Das Ergebnis dokumentieren sie in der Krankengeschichte. (K3)

2.3.3 Blutdruck und Puls messen

Die MPA messen Blutdruck und Puls manuell, maschinell und elektronisch. Dabei halten sie die technischen Vorschriften ein.

Das Ergebnis dokumentieren sie in der Krankengeschichte. (K3)

2.3.4 EKG durchführen

Die MPA zeichnen selbständig das EKG auf und liefern eine qualitativ einwandfreie Dokumentation.

Das Ergebnis legen sie in der Krankengeschichte ab. (K3)

2.3.5 Lungenfunktionsprüfung durchführen

Die MPA führen Lungenfunktionsprüfungen mit einer Spirometrie und einer Peak Flow Messung durch und liefern ein objektives Resultat ab.

Dabei achten sie besonders auf die korrekte Mitarbeit von Patientinnen und Patienten.

Das Ergebnis dokumentieren sie in der Krankengeschichte. (K3)

2.3.6 Sauerstoffsättigungsprüfung durchführen

Die MPA führen Sauerstoffsättigungsprüfungen durch und dokumentieren die Ergebnisse in der Krankengeschichte. (K3)

HK 2.5: Die Vorschriften, Empfehlungen und betrieblichen Standards der Hygiene, der Sicherheit und des Umweltschutzes einhalten

Die MPA stellen bei all ihren Arbeiten in der Praxis sicher, dass die rechtlichen Vorgaben, Empfehlungen und die betrieblichen Standards der Hygiene, der Sicherheit und des Umweltschutzes eingehalten werden. Sie setzen in ihren Arbeitsbereichen die Vorgaben von Clean-Tech um. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, überzeugend und eigenverantwortlich.

2.5.1 Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Pflege und Unterhalt der Geräte sicherstellen

Die MPA desinfizieren, reinigen, sterilisieren, pflegen und unterhalten Instrumente und Geräte und stellen damit ihre Betriebsbereitschaft sicher. Dabei beachten sie die Auflagen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz wie auch die Herstellerangaben. (K3)





2.5.2 Praxisinventar reinigen und desinfizieren

Die MPA desinfizieren und reinigen das Praxisinventar gemäss den Vorgaben des Hygieneplans und der Medizinal-Produkte-Verordnung.

Sie stellen die einzusetzenden Lösungen im korrekten Mischverhältnis her und führen selbständig und zeitgerecht die notwendigen Arbeiten aus. (K3)

2.5.3 Berufskleidung tragen

Die MPA kleiden sich in der Praxis korrekt nach hygienischen Standards und spezifisch für kleinchirurgische Eingriffe. (K3)

2.5.4 Hygienegrundsätze umsetzen

Die MPA wenden die Grundsätze der allgemeinen und persönlichen Hygiene korrekt und pflichtbewusst an. (K3)

2.5.5 Hygienesituation beurteilen und Massnahmen ableiten

Die MPA beurteilen regelmässig und pflichtbewusst die hygienische Situation in ihrem Arbeitsprozess. Sie leiten aus der Hygienebeurteilung die geeigneten Massnahmen ab und setzen sie in ihrem Arbeitsfeld korrekt um. (K6)

2.5.6 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gewährleisten

Die MPA bestimmen potentielle Ursachen zur Gefährdung der Gesundheit und schätzen mögliche Folgen ab.

Sie schützen durch geeignete Massnahmen: Atemwege, Augen, Ohren und Haut. (K5)

2.5.7 Reagieren bei Notfallsituationen

Die MPA reagieren korrekt bei Verletzungen und Unfällen im Betrieb. (K5)

2.5.8 Umweltschutz und Clean-Tech sicherstellen

Die MPA setzen die gesetzlichen Normen und betrieblichen Vorgaben zum Schutz der Umwelt und von Clean-Tech bei ihrer Arbeit pflichtbewusst um. (K3)

2.5.9 Abfälle umweltgerecht handhaben

Die MPA vermeiden, vermindern, entsorgen oder recyceln Abfälle konsequent und korrekt gemäss den gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben. (K3)

2.5.10 Mit Ressourcen ökologisch umgehen





3. HK: Durchführen von Laboruntersuchungen und Beurteilen der Laborparameter

Medizinische Laboruntersuchungen sind wichtig, um für unterschiedliche Krankheitsbilder verlässliche Grundlagen zu erhalten.

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten prüfen, bedienen, reinigen, pflegen und warten Gerätschaften für Laboruntersuchungen. Sie entnehmen Patientenproben vorschriftsgemäss, lagern sie oder leiten sie weiter. Sie führen patientenspezifische Laboranalysen unter Vorgaben des Qualitätsmanagements durch. Sie validieren die Analysedaten, vergleichen sie mit den Standardwerten, interpretieren sie und leiten die Daten an die Ärztin/den Arzt weiter.

HK 3.1: Gerätschaften für Laboruntersuchungen prüfen, bedienen, reinigen und warten

Die MPA stellen sicher, dass die Gerätschaften für Laboruntersuchungen stets funktionstüchtig sind. Sie prüfen sie deshalb regelmässig, bedienen sie sachgemäss, reinigen sie gemäss Vorgaben und warten sie gemäss Plan. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, überzeugend und eigenverantwortlich.

3.1.1 Fehler vermeiden

Die MPA vermeiden potentielle Fehler bei Laboruntersuchungen und führen Qualitätskontrollen durch. (K5)

3.1.2 Analysegeräte bereitstellen

Die MPA reinigen und prüfen alle Geräte, welche im Betrieb zur Verfügung stehen und stellen deren Funktionstüchtigkeit sicher. (K4)

HK 3.2: Patientenproben vorschriftsgemäss entnehmen, lagern oder weiterleiten

Die MPA entnehmen, lagern oder leiten Patientenproben so weiter, dass die Vorschriften eingehalten werden. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, überzeugend und eigenverantwortlich.

3.2.1 Probenmaterial gewinnen und Präanalytik durchführen

Die MPA instruieren Patientinnen und Patienten, um Probenmaterial zu gewinnen (insb. Urin, Stuhl). Sie lagern das Probenmaterial und leiten es weiter. (K3)

3.2.2 Blutentnahmen durchführen

Die MPA führen selbständig kapilläre und venöse Blutentnahmen durch. Dabei halten sie die Hygienevorschriften und die Vorschriften der Arbeitssicherheit sorgfältig und pflichtbewusst ein. (K3)

3.2.3 Patientinnen und Patienten die beeinflussbaren Patientenfaktoren erklären

Die MPA erklären den Patientinnen und Patienten bzw. den Angehörigen die notwendigen Massnahmen, um die beeinflussbaren Faktoren zu minimieren. (K3)

HK 3.3: Patientenspezifische Laboranalysen unter Vorgaben des Qualitätsmanagements durchführen und die Laborparameter beurteilen

Die MPA führen patientenspezifische Laboranalysen unter Vorgaben des Qualitätsmanagements durch und stellen damit verlässliche Ergebnisse sicher. Dabei arbeiten sie genau, vorbildlich und eigenverantwortlich.





3.3.1 Lösungen und Dosierungen berechnen

Die MPA berechnen in ihrem Arbeitsbereich anhand einfacher Formeln Lösungen und Dosierungen von medizinischen Analysesubstanzen fachgerecht und selbständig. (K3)

3.3.2 Interne und externe Qualitätskontrollen durchführen

Die MPA führen interne und externe Qualitätskontrollen fachgerecht und gemäss den betrieblichen Vorgaben durch. (K3)

3.3.3 Proben analysieren

Die MPA analysieren Proben selbständig mit allen Geräten, welche im Betrieb zur Verfügung stehen. (K4)

HK 3.4: Analysedaten validieren, mit den Standardwerten vergleichen und interpretieren sowie die Daten an die Ärztin oder den Arzt weiterleiten

Die MPA werten Laborergebnisse aus, indem sie diese prüfen, mit den Standardwerten vergleichen, interpretieren und die Daten an die Ärztin/den Arzt weiterleiten. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, vorbildlich und eigenverantwortlich.

3.4.1 Plausibilität von Laborresultaten prüfen

Die MPA beurteilen die Plausibilität von Laborresultaten, bevor sie die Werte der Ärztin/dem Arzt übermitteln. (K6)

3.4.2 Einträge der internen Qualitätskontrolle prüfen

Die MPA überprüfen die Einträge der internen Qualitätskontrolle im Lehrbetrieb, beurteilen Fehler und melden diese den Vorgesetzten. (K6)





4. HK: Durchführen von bildgebender Diagnostik und Beurteilen der Bildqualität

Die bildgebende Diagnostik ist wichtig, um verlässliche Grundlagen für unterschiedliche Krankheitsbilder zu erhalten.

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten prüfen, bedienen, reinigen, pflegen und unterhalten Gerätschaften für bildgebende Diagnostik. Sie führen bildgebende Untersuchungen analog und digital im Niedrigdosisbereich bei Thorax und Extremitäten durch und halten die gesetzlichen Vorgaben zum Strahlenschutz ein. Sie beurteilen die Bildqualität und leiten das Resultat der Ärztin/dem Arzt weiter.

HK 4.1: Gerätschaften für bildgebende Diagnostik prüfen, bedienen, reinigen, pflegen und unterhalten.

Die MPA prüfen, bedienen, reinigen, pflegen und unterhalten Gerätschaften für die bildgebende Diagnostik. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, umweltbewusst, eigenverantwortlich und sicher.

4.1.1 Gerätschaften der bildgebenden Diagnostik prüfen

Die MPA prüfen die Gerätschaft in der bildgebenden Diagnostik unter Einhaltung des Jugend- und Arbeitsschutzes.

Sie führen die Konstanz-Prüfung der Röntgenanlage gemäss Vorgaben durch. (K5)

4.1.2 Gerätschaften der bildgebenden Diagnostik anwenden

Die MPA wenden die Gerätschaft in der bildgebenden Diagnostik an. (K3)

4.1.3 Gerätschaften der bildgebenden Diagnostik reinigen, pflegen und unterhalten

Die MPA reinigen, pflegen und unterhalten die Gerätschaft in der bildgebenden Diagnostik. (K3)

4.2.1 Bildgebende Untersuchungen vorbereiten

Die MPA setzen die gesetzlichen Vorgaben des Strahlenschutzes um, indem sie alle vorbereitenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Röntgentätigkeit pflichtbewusst durchführen. (K3)

HK 4.2: Bildgebende Untersuchungen analog und digital im Niedrigdosisbereich bei Thorax und Extremitäten durchführen und dabei die Vorgaben zum Strahlenschutz einhalten

Die MPA führen selbständig Röntgenaufnahmen analog und digital im Niedrigdosisbereich bei Thorax und Extremitäten durch. Sie beachten dabei die Vorgaben zum Strahlenschutz und arbeiten qualitätsbewusst, sicher und eigenverantwortlich.

4.2.1 Bildgebende Untersuchungen vorbereiten

Die MPA setzen die gesetzlichen Vorgaben des Strahlenschutzes um, indem sie alle vorbereitenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Röntgentätigkeit pflichtbewusst durchführen. (K3)





4.2.2 Bildgebende Diagnostik durchführen

Die MPA beurteilen die Patientensituation nach den Kriterien der Strahlenschutzverordnung und handeln entsprechend situationsgerecht.

Sie instruieren Patientinnen/Patienten und unterstützen diese bei der Lagerung.

Sie führen analoge und digitale Röntgenuntersuchungen im Niedrigdosisbereich (Thorax und Extremitäten) gemäss definiertem Katalog durch. (K6)

4.2.3 Röntgenjournal führen

Die MPA führen das Röntgenjournal gemäss Vorgaben. (K3).

HK 4.3: Bildqualität beurteilen und die Bilder der Ärztin oder dem Arzt weiterleiten

Die MPA beurteilen die Bildqualität und leiten das Resultat der Ärztin/dem Arzt gemäss Vorgaben weiter. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, sicher und eigenverantwortlich.

4.3.1 Qualitative Ergebnisse der bildgebenden Diagnostik beurteilen

Die MPA beurteilen die Qualität der Röntgenbilder nach technischen Kriterien. (K6)

4.3.2 Die für die Ärztin/den Arzt oder externe Stellen relevanten Ergebnisse weiterleiten

Die MPA bearbeiten Röntgenergebnisse fachgerecht und gemäss Vorgaben und leiten diese an die richtige Stelle weiter. (K3)





5. HK: Ausführen von therapeutischen Massnahmen Handlungskompetenzbereich

Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten führen Behandlungen/Therapien gemäss ärztlichen und medizinischen Vorgaben bei Patientinnen und Patienten durch. Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten prüfen, bedienen, reinigen und warten Gerätschaften für Therapiemassnahmen. Sie instruieren Patientinnen und Patienten und Angehörige bezüglich Medikamentengebrauch und spezifischen Therapiemassnahmen. Sie planen die Nachsorge und Prävention von Komplikationen gemäss Vorgaben und führen sie aus.

HK 5.1: Gerätschaften für Therapiemassnahmen prüfen, bedienen, reinigen und warten

Die MPA prüfen, bedienen, reinigen und warten Gerätschaften für Therapiemassnahmen. Dabei arbeiten sie qualitätsbewusst, umweltbewusst und eigenverantwortlich.

5.1.1 Gerätschaften und Hilfsmittel für therapeutische Massnahmen bedienen und reinigen

Die MPA bedienen und reinigen die Gerätschaften für therapeutische Massnahmen. (K3)

5.1.2 Gerätschaften und Hilfsmittel für therapeutische Massnahmen prüfen und warten

Die MPA prüfen die Funktionsfähigkeit von Gerätschaften für die therapeutischen Massnahmen und warten sie. (K4)

HK 5.2: Therapeutische Massnahmen gemäss Vorgaben patientengerecht durchführen

Die MPA führen selbständig therapeutische Massnahmen durch. Sie planen diese, bereiten sie vor, führen sie durch, überwachen sie, reagieren bei Unregelmässigkeiten und informieren die Ärztin/den Arzt. Sie instruieren Patientinnen und Patienten über den weiteren Verlauf. Sie beachten die Vorgaben zum Jugend- und Arbeitsschutz und arbeiten qualitätsbewusst, sicher und eigenverantwortlich.

5.2.3 Injektionen und Impfungen durchführen

Die MPA führen selbständig die folgenden Injektionen und Impfungen nach Verordnung der Ärztin/des Arztes durch:

- Intrakutane Injektionen
- Subkutane Injektionen
- Intramuskuläre Injektionen
- Ventrogluteale Injektionen

(K5)

5.2.4 Infusionen anlegen

Die MPA legen selbständig Infusionen nach Verordnung der Ärztin/des Arztes an.

Bei allfälligen Komplikationen reagieren sie angemessen. (K5)

5.2.5 Verbände und Fixationen durchführen

Die MPA führen selbständig Verbände und Fixationen mit Schienen nach Verordnung der Ärztin/des Arztes durch. (K5)

5.2.6 Wundbehandlungen durchführen

Die MPA führen selbständig Wundbehandlungen sowie Faden und Klammerentfernung nach Verordnung der Ärztin/des Arztes durch. (K5)





5.2.7 Inhalationen durchführen

Die MPA führen selbständig Inhalationen nach Verordnung der Ärztin/des Arztes durch. (K5)

5.2.8 Ohrspülungen durchführen

Die MPA führen selbständig Ohrspülungen nach Verordnung der Ärztin/des Arztes durch. (K5)

HK 5.3: Therapeutische Massnahmen gemäss Vorgaben patientengerecht durchführen

Die MPA führen selbständig therapeutische Massnahmen durch. Sie planen diese, bereiten sie vor, führen sie durch, überwachen sie, reagieren bei Unregelmässigkeiten und informieren die Ärztin/den Arzt. Sie instruieren Patientinnen und Patienten über den weiteren Verlauf. Sie beachten die Vorgaben zum Jugend- und Arbeitsschutz und arbeiten qualitätsbewusst, sicher und eigenverantwortlich.

5.3.1 Den Medikamentengebrauch und spezifische Therapiemassnahmen instruieren

Die MPA instruieren Patientinnen und Patienten bzw. deren Angehörige fach und adressatengerecht und stellen sicher, dass diese die Anweisungen verstanden haben.

Sie treffen alle möglichen Massnahmen, damit Patientinnen und Patienten bzw. Angehörige die Verordnungen bezüglich Medikamentengebrauch und Therapiemassnahmen korrekt befolgen. (K5)

5.3.2 Instruieren und Überwachen der Einnahme von Medikamenten, insbesondere Antabus und Methadon

Die MPA instruieren und überwachen die Einnahme von Medikamenten insbesondere Antabus und Methadon bei Suchtkranken. (K5)

HK 5.4: Nachsorge und Prävention von Komplikationen gemäss Vorgaben planen und ausführen

Die MPA planen für verschiedene Patientinnen und Patienten die Nachsorge, Prävention von Komplikationen und Palliation gemäss Vorgaben. Sie führen diese aus und arbeiten qualitätsbewusst und eigenverantwortlich.

5.4.1 Patientinnen und Patienten im Umgang mit chronischen Erkrankungen und in palliativen Situationen unterstützen

Die MPA begleiten und unterstützen Patientinnen und Patienten mit chronischen Erkrankungen und in palliativen Situationen unter Einbezug ihrer Angehörigen.

Sie erklären Patientinnen und Patienten, wie Komplikationen möglichst vermieden werden oder wie beim Auftreten von Komplikationen korrekte Massnahmen ergriffen werden können. (K3)

5.4.2 Patientengerecht die Prävention fördern

Die MPA erklären Patientinnen und Patienten die Beziehung zwischen Ernährung, körperlicher Betätigung und medikamentöser Therapie.

Sie beantworten Patientenfragen fachgerecht und im Rahmen ihrer Kompetenzen. (K5)

